Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/1/18 89/10/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1993

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §62 Abs2;

Rechtssatz

Die Prüfung der Frage, ob ein beantragter Forstweg eine Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat, ist im ForstG 1975 nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989100190.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at